

BUNDESGERICHTSHOF

IM NAMEN DES VOLKES

I ZR 46/67

URTEIL

Verkündet am
30. Mai 1969
Werner,
Justizobersekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

der Firma H [REDACTED]-Strumpffabrik GmbH, St [REDACTED]-V [REDACTED],
Am Wa [REDACTED],

Klägerin und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigte: Rechtsanwälte Prof. Dr. [REDACTED]
und Dr. [REDACTED] -

gegen

die Firma Josef W [REDACTED], Versandhaus, [REDACTED] We [REDACTED]/Ob [REDACTED],

Beklagte und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der I. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat auf die mündliche Verhandlung vom 30. Mai 1969 unter Mitwirkung der Senatspräsidentin Dr. Krüger-Nieland und der Bundesrichter Pehle, Alff, Dr. Simon und Dr. Merkel

für Recht erkannt:

Die Revision gegen das Urteil des 5. Zivilsenats des Oberlandesgerichts Stuttgart vom 14. Februar 1967 wird auf Kosten der Klägerin zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin, eine bedeutende Strumpfherstellerin, ist Inhaberin einer Reihe von Warenzeichen, eingetragen in den Jahren 1962 bis 1965. Es handelt sich hierbei um kombinierte Wort-Bildzeichen, wobei der Bildbestandteil jeweils ein Paar bestrumpfte, gehende und stehende Damenbeine mit unterem Rockansatz auf einem einprägsamen Hintergrund wiedergibt. Die Stellung der Beine im einzelnen ist nicht einheitlich: Das sogenannte Standbein (jeweils das linke Bein) erscheint einmal genau in der Vorderansicht - die Schuhspitze zeigt gegen den Betrachter (so bei den Zeichen Nr. ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■), ein andermal ist es stark nach links (vom Betrachter aus nach rechts) gedreht (so bei den Zeichen Nr. ■■■■■, ■■■■■, ■■■■■), endlich finden sich auch Zeichen, bei denen das Standbein eine wesentlich schwächere Linksdrehung aufweist (so Zeichen Nr. ■■■■■ - ■■■■■). Das

- 3 -

Spielbein berührt bei den Zeichen [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] den Boden nicht, bei den übrigen Zeichen berührt es ihn, teils mit der Fußspitze, teils mit der Sohle. Bei allen Zeichen ist dieses Spielbein schräg nach rechts (vom Betrachter aus gesehen links) abgewinkelt, allerdings in verschieden starkem Winkel. Nur eine ganz schwache Abwinkelung weisen die Zeichen Nr. [REDACTED] [REDACTED] und [REDACTED] [REDACTED] auf, während die anderen Zeichenbilder eine wesentlich stärkere Abwinkelung zeigen. Der Rockansatz ist bei den verschiedenen Bildern sehr verschieden gestaltet (Darstellung etwa des Ansatzes eines engen, sportlichen Kostümrockes, eines eleganten Cocktailkleides, eines Pelzmantels, eines weiten Plisseerockes usw.). Auch die Breite des jeweils gezeigten Rockansatzes ist unterschiedlich; desgleichen der jeweilige Hintergrund. Die jeweilige Abbildung trägt - meistens rechts oben - einen roten Block mit der weißen Aufschrift "H[REDACTED]".

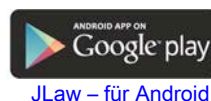
Diese und ähnliche Motive benutzt die Klägerin in ihrer Werbung für Damenstrümpfe, seit 1962 insbesondere auf den sog. Einschiebern in den Strumpfpackungen, deren Vorderseite sie zu etwa 4/5 einnehmen.

Die Beklagte, ein bedeutendes Versandhaus, bringt in halbjährlichen Abständen Kataloge mit umfangreichem Warenangebot auf den Markt, zu dem auch Damenstrümpfe gehören. Auf Seite 167 ihres Herbst/Winterkataloges 1965/66 hat sie ihre Gesundheitsstrümpfe angeboten und dabei auch die Strumpfpackung abgebildet. Diese zeigt auf der Vorderseite ein etwa 3/4 des Packungsfeldes einnehmendes Bild von zwei Damenbeinen mit Rockansatz; das linke Standbein ist durchgedrückt und zeigt nach vorn, das rechte Spielbein ist ganz leicht vorgezogen und nach

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

hinten zu abgewinkelt, so daß es das Standbein teilweise in den oberen Partien verdeckt. Die Knöchel sind eng geschlossen; beide Schuhspitzen zeigen ungefähr nach vorn. Als Hintergrund erscheint ein blau-rotkariierter Vorhang. Neben dem Bild befindet sich in roter Schrift auf weißem Grund ein stempelartiger Aufdruck "W[REDACTED]-Qualität", der von einem blauen Rand umgeben ist, der wiederum die Worte "garantiert Zufriedenheit" trägt.

Die Klägerin hat behauptet, die Art ihrer Beindarstellung mit linkem Standbein und etwas abgewinkelttem rechten Spielbein nebst Rockansatz habe sich in ihrem Geschäftszweig und beim Käuferpublikum als Hinweis auf die Herkunft von Damenstrümpfen aus ihrem Betrieb stark eingebürgert. Die von der Beklagten verwendete Aufmachung sei den von ihr benutzten Warenzeichen zum Verwechseln ähnlich, da der bestimmende Eindruck von den beiderseitigen Bildbestandteilen ausgehe, denen gegenüber die Wortbestandteile zurückträten. Sie hat beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, es bei Meidung fiskalischer Strafen zu unterlassen, in der Werbung für Damenstrümpfe, insbesondere in ihren Versandkatalogen und/oder in Einschibern für Strumpfpackungen nebenstehende Darstellung zweier bestrumpfter Damenbeine mit unterem Rockansatz zu verwenden oder verwenden zu lassen,
2. die Beklagte zu verurteilen, darüber Auskunft zu erteilen, in welchem Umfang sie Darstellungen der im Antrag Ziffer 1 bezeichneten Art verwendet hat,

3. festzustellen, daß die Beklagte der Klägerin allen Schaden zu ersetzen hat, der dieser durch Handlungen der in Ziffer 1 bezeichneten Art entstanden ist und noch entstehen wird.

Die Beklagte hat Abweisung der Klage beantragt. Sie hat beanstandet, daß dem Klagebegehren nicht die konkrete Verletzungsform, sondern ein Ausschnitt aus ihr unter Weglassung des breiten Randes zugrunde liege. Sie hat ferner geltend gemacht, sie benutze bei Zugrundelegung der konkreten Verletzungsform die Abbildung von Damenbeinen nicht als betrieblichen Herkunftshinweis, sondern nur zur Veranschaulichung von Beschaffenheit, Anwendungsweise und Qualität ihrer Erzeugnisse, wie das auf dem Gebiet der Werbung für Strümpfe allgemein üblich sei. In den Warenzeichen der Klägerin stelle nur das Wort Hudson den betrieblichen Herkunftshinweis dar. Der jeweilige Bildbestandteil sei allenfalls von geringer Kennzeichnungskraft; Verkehrsgeltung komme ihm allein jedenfalls nicht zu, zumal die Klägerin mit ihrer Darstellung ständig gewechselt habe. Strümpfe 2. oder 3. Wahl vertreibe die Klägerin unter denselben bildlichen Aufmachungen, jedoch unter Weglassung ihres Firmennamens H■■■■■; daraus gehe hervor, daß auch die Klägerin selber der Meinung sei, daß ihre Erzeugnisse im Verkehr nicht an der Bildaufmachung, sondern nur am Firmennamen erkannt würden.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen, weil die Bilddarstellungen der Klägerin für sich allein keine Kennzeichnungsfunktion hätten, im übrigen aber auch keine Verwechslungsgefahr bestehe. Mit ihrer Berufung hat die Klägerin zur Frage der Kennzeichnungsfunktion der Bilddarstellungen darauf hingewiesen, daß inzwischen die

Beklagte im Widerspruch zu ihrem Prozeßvorbringen die mit der Klage angegriffene Bilddarstellung unter Weglassung aller Wortbestandteile als reines Bildzeichen (Nr. ■■■ - GA 108) habe eintragen lassen und daß für sie, die Klägerin, inzwischen die Bilddarstellungen aus ihren Wort-Bildzeichen Nr. ■■■ und ■■■ ebenfalls als reine Bildzeichen (Nr. ■■■ und ■■■) eingetragen worden seien; mit der Eintragung der Bilddarstellungen aus dem Zeichen Nr. ■■■ sei in Kürze zu rechnen. Die behauptete Verkehrsgeltung für die reinen Bilddarstellungen ergebe sich auch aus einer Meinungsumfrage. Die Klägerin hat hiernach die Klage um den Antrag erweitert,

die Beklagte zu verurteilen, in die Löschung des am 16. März 1966 angemeldeten und am 22. Juni 1966 unter Nr. ■■■ in die Warenzeichenrolle des Deutschen Patentamts eingetragenen Bildzeichens einzuwilligen.

Die Beklagte hat der Klageerweiterung widersprochen und ergänzend geltend gemacht, sie habe ihr Bildzeichen nur zu Versuchszwecken angemeldet.

Das Oberlandesgericht hat die Berufung der Klägerin zurückgewiesen. Mit der Revision, um deren Zurückweisung die Beklagte bittet, verfolgt die Klägerin ihre zuletzt gestellten Anträge weiter.

Entscheidungsgründe:

I. Das Berufungsgericht hat die Erweiterung der Klage als sachdienlich zugelassen, die Klageanträge aber für unbegründet erachtet. Es läßt dahingestellt, ob die Beklagte die angegriffene Darstellung **w a r e n z e i - c h e n m ä ß i g** benutzt, und verneint die geltend gemachte **V e r w e c h s l u n g s g e f a h r**. Dazu führt es aus: Die **B i l d b e s t a n d t e i l e** der prioritätsälteren, auch das Wort **H** [REDACTED] enthaltenden Warenzeichen der Klägerin seien wegen ihres naheliegenden Sinngehalts ganz typisch schwache Zeichen ohne besondere Kennzeichnungskraft. Das tragende Motiv der farbphotographischen Abbildungen, zwei bestrumpfte Damenbeine vor irgendeinem Hintergrund, werde von einer großen Zahl von Strumpfherstellern benutzt. Eine Kennzeichnungsfunktion könne deshalb allenfalls in einer **b e s o n d e r e n N o t e** dieses Motivs liegen. Nicht mit Unrecht weise die Klägerin selber darauf hin, daß ihre Gestaltungen vorwiegend durch die Beinstellung und den jeweiligen Hintergrund geprägt seien. Die Beine seien in Schrittstellung mehr oder weniger stark abgewinkelt, gespreizt dargestellt, so daß der Eindruck von sogenannten X-Beinen entstehe. Der Hintergrund enthalte jeweils irgendeinen Hinweis auf die "große elegante Welt". Auch hinsichtlich dieser Sinngehalte könne aber von starker Kennzeichnungskraft nicht gesprochen werden. Die Darstellung eines im einzelnen immer verschiedenen Rockansatzes liege gleichfalls nahe, zumal die gesamte Darstellungsart streng naturalistisch nach Art einer Farbphotographie gehalten sei.

In der angegriffenen, gleichfalls farbphotographischen Darstellung fehle die charakteristische Spreizstel-

lung der Beine; das Standbein sei sogar teilweise durch das Spielbein verdeckt. Auch der von der Beklagten als Hintergrund gewählte karierte Vorhang biete kein an die Darstellungen der Klägerin anklingendes Motiv. Soweit die angegriffene Darstellung Gemeinsamkeiten mit denen der Klägerin aufweise, handele es sich um Elemente ohne Kennzeichnungskraft. Die von der Klägerin erfolgreich bekämpfte Warenaufmachung einer Firma K [REDACTED] komme den Darstellungen der Klägerin erheblich näher. Danach könne offen bleiben, ob bereits allein aufgrund der klar unterscheidbaren Wortbestandteile die Gefahr von Verwechslungen ausgeschlossen werde und ob für den Gesamteindruck der beiderseitigen Kennzeichnungen der Wortbestandteil oder der Bildbestandteil im Vordergrund stehe.

Das Berufungsgericht hat ferner dahingestellt gelassen, ob die Klägerin für ihre Aufmachung Verkehrsgeltung errungen habe. Mit dem von der Klägerin vorgelegten Gutachten der Gesellschaft für Konsumforschung von Mai 1965 könne allenfalls bewiesen werden, daß die den Befragten vorgelegte Aufmachung entsprechend dem Warenzeichen [REDACTED] (Strumpfsorte "P [REDACTED] A [REDACTED]") eine gewisse Verkehrsdurchsetzung errungen habe. Gerade von dieser unterscheide sich die angegriffene Aufmachung aber besonders stark. Auch für die übrigen Darstellungen der Klägerin könne offen bleiben, ob sie sich im Verkehr als betriebliches Herkunftszeichen durchgesetzt hätten und welcher Grad von Durchsetzung bei derartigen Darstellungen verlangt werden müßte, denn Verwechslungsgefahr sei auch dann nicht gegeben. Aus diesem Grunde seien auch Ansprüche aus § 16 oder § 1 UWG zu verneinen.

II. 1. Die Revision greift als ihr günstig nicht die Unterstellung des Berufungsgerichts an, in der angegriffenen Wa-

renkennzeichnung sei die bildliche Darstellung bestrumpfter Damenbeine nach Art eines Warenzeichens verwendet. Warenzeichenrechtliche Verbotsrechte der Klägerin könnten sich nur gegen einen zeichenmäßigen Gebrauch dieses Bildbestandteils richten (§ 16 WZG). Es liegt an sich nahe, eine farbphotographische Darstellung bestrumpfter Damenbeine auf der Verpackung von Damenstrümpfen lediglich als einen Hinweis auf die Bestimmung und die Eigenschaften der Ware anzusehen, denn der Verkehr wird in einer derartigen Darstellung in der Regel keinen Hinweis auf die Herkunft der Ware aus einem bestimmten Unternehmen erblicken. Immerhin hat jedoch das Bundespatentamt auf den Antrag der Beklagten die angegriffene Darstellung - ohne die von der Beklagten tatsächlich mitbenutzten Wortbestandteile - als Warenzeichen eingetragen und damit zu erkennen gegeben, daß es die Zeicheneigenschaft der reinen Bilddarstellung bejaht. Diese Eintragung hat zwar für den Verletzungsstreit keine bindende Wirkung. Ob dem Bundespatentamt in der Annahme der Zeicheneigenschaft beigetreten werden könnte, kann jedoch dahinstehen und mit dem Berufungsgericht unterstellt bleiben, daß ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise auch in dem Bildbestandteil der angegriffenen Darstellung einen betrieblichen Herkunftshinweis sieht.

2. Die erst im Laufe des Rechtsstreits für die Klägerin eingetragenen reinen Bildzeichen können zur Begründung der Klage nicht herangezogen werden, weil ihnen das früher angemeldete, dem Bildzeichen der angegriffenen Darstellung entsprechende Warenzeichen Nr. [REDACTED] der Beklagten im Zeitrang vorgeht. Die Klage kann vielmehr nur auf die Bildbestandteile der älteren Warenzeichen der Klägerin gestützt werden, die außer den Bildbestand-

teilen jeweils das Firmenschlagwort H [REDACTED] als Wortbestandteil enthalten. Tatsächlich benutzt wurden diese Wort-Bildzeichen zur Verpackung von Damenstrümpfen jeweils in abgewandelter Darstellung. Dabei ist, von dem Vertrieb von Strümpfen 2. und 3. Wahl abgesehen, immer der Wortbestandteil H [REDACTED] mitbenutzt worden. Die Klägerin macht jedoch geltend, ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise erblicke schon in ihren im wesentlichen übereinstimmenden Bilddarstellungen allein einen Hinweis auf die Herkunft der so verpackten Strümpfe aus einem bestimmten Betriebe (§ 25 WZG).

Das Berufungsgericht hat auch diese behauptete Verkehrsgeltung unterstellt. Die Begründung des Berufungsurteils läßt allerdings nicht klar erkennen, ob das Berufungsgericht damit eine echte betriebliche Herkunftsvorstellung der angesprochenen Verkehrskreise unterstellt hat und an welchen Grad der Verkehrsdurchsetzung es hierbei gedacht hat, so daß die Tragweite des unterstellten Sachverhalts nicht eindeutig ist. Käme es für das Ergebnis der Entscheidung auf den Grad der Verkehrsanerkennung an, so wäre besonders sorgfältig zu prüfen gewesen, ob die Ergebnisse der Meinungsumfrage den Schluß auf das Vorliegen einer entsprechend starken echten Herkunftsvorstellung zulassen, denn es handelt sich bei dem Bildbestandteil der Klagezeichen, dessen Verkehrsgeltung unterstellt wurde, um von Haus aus kennzeichnungsunfähige oder doch äußerst kennzeichnungsschwache Zeichenbestandteile. Für einen Schutz derartiger, nicht über eine werbeübliche Darstellung der Verwendung der Ware hinausgehender Bilddarstellungen nach § 25 WZG müssen aber die besonderen Voraussetzungen beachtet werden, die in der Rechtsprechung

für den Ausstattungsschutz an Beschaffenheitsangaben aufgestellt worden sind (BGH GRUR 1960, 83, 85, 87 - Nährbier). Zwar werden an die Schutzzfähigkeit solcher Bilddarstellungen deshalb nicht immer so strenge Anforderungen zu stellen sein wie bei wörtlichen Beschaffenheitsangaben, weil die bildliche Darstellung Abwandlungen gestattet und damit größere Ausweichmöglichkeiten bietet; das Freihaltebedürfnis tritt bei ihnen daher nicht so bestimmend zutage. Auch bei naturalistischen werbeüblichen bildlichen Darstellungen der Verwendung der Ware müssen aber an die Tauglichkeit und den Umfang des dem Nachweis der Verkehrsanerkennung dienenden Beweismaterials um so größere Anforderungen gestellt werden, je weniger Kennzeichnungskraft im Sinne einer betrieblichen Herkunftsbezeichnung sie haben. Ferner sind bei Prüfung der Frage, ob sich derartige Bilddarstellungen als Ausstattung im Verkehr durchgesetzt haben, auch an die Breite der Durchsetzung umso größere Anforderungen zu stellen, je notwendiger die Allgemeinheit der Mitbewerber der betreffenden Darstellung oder der in ihren Ähnlichkeitsbereich fallenden Darstellungen als Hinweis auf die Eigenschaften und die Verwendung der Ware bedarf (BGH aaO). Ob das Berufungsgericht eine nach diesen Grundsätzen ausreichende Verkehrsanerkennung hat unterstellen wollen, ist zweifelhaft.

3. Aber auch, wenn man eine echte Herkunftsvorstellung der angesprochenen Verkehrskreise in dem dargelegten Sinne und in der erforderlichen Breite als unterstellt betrachtet, ist dem Berufungsgericht jedenfalls darin beizutreten, daß dem Ausstattungsrecht der Klägerin an ihrem Bildbestandteil nicht ein so weiter Schutzzumfang zugebilligt werden kann, daß er die angegriffene Aufmachung der Beklagten umfaßt, daß die Verwechslungsgefahr mithin zu verneinen ist.

Bei Beurteilung dieser Frage ist von denjenigen, den Gesamteindruck bestimmenden Bildelementen der Ausstattung der Klägerin auszugehen, die bei unbefangener Betrachtung am ehesten als betrieblicher Herkunftshinweis angesehen werden könnten. Da nach der nicht angegriffenen Feststellung des Berufungsgerichts zahlreiche sonstige Hersteller im Zusammenhang mit der Werbung für Damenstrümpfe, insbesondere auf deren Verpackung, farphotographieartige Darstellungen von bestrumpften Damenbeinen verwenden, kann die Herkunftsvorstellung sich nach der zutreffenden Auffassung des Berufungsgerichts nur an eine besondere Art solcher Darstellung knüpfen (BGH GRUR 1955, 421 - Forellenbildzeichen). In dieser Frage ist das Berufungsgericht weitgehend dem eigenen Vorbringen der Klägerin gefolgt. Danach liegt das Besondere nur in der auffallenden Beinstellung ("X-Beine") und im gemeinsamen Sinngehalt des Hintergrundes der Darstellungen. Diese tatrichterliche Beurteilung widerspricht nicht der Lebenserfahrung. Die übrigen Teile der Bilddarstellung stellen nur eine zwar gefällige, jedoch rein naturalistische Wiedergabe der Ware entsprechend ihrer bestimmungsgemäßen Verwendung dar. Auch der Gesamteindruck der bildlichen Ausstattung der Klägerin wird maßgeblich durch jene beiden Gestaltungselemente bestimmt.

Zu Recht hat das Berufungsgericht ferner angenommen, daß keine für die Kennzeichnungskraft wesentliche Besonderheit der klägerischen Darstellung darin liegt, daß diese kurz oberhalb des Rockansatzes abschließt, denn eine solche Begrenzung des Bildes liegt bei der Werbung für Strümpfe nahe, die bestrebt sein darf, nicht etwas für die Darstellung dieser Ware Unwesentliches einzubeziehen und den Raum für die Darstellung der Ware selbst nicht zu beschränken.

Der Klägerin kann auch nicht darin beigetreten werden, die Kennzeichnungskraft ihrer Darstellungen werde auch durch ein in ihnen zum Ausdruck gelangendes gemeinsames künstlerisches Grundprinzip als "Grundmotiv" günstig beeinflusst. Abgesehen davon, daß nicht erkennbar ist, worin dieses künstlerische Prinzip bei der vorliegenden naturalistischen Darstellung nach Art einer Farbphotographie liegen könnte, ist nichts dafür dargetan, daß ein nicht unerheblicher Teil der angesprochenen Verkehrskreise dieses Prinzip erkennen und in der angegriffenen Darstellung wiederfinden würde.

Die Kennzeichnungskraft der bildlichen Darstellung der Klägerin ist hiernach insoweit gering, als der Verkehr sie aufgrund ihres begrifflichen Inhalts zu der Ware in Beziehung setzt und deshalb der Gedanke an einen bestimmten Geschäftsbetrieb fernliegt (BGH GRUR 1957, 499, 501 - Wipp); das bedeutet, daß der Schutzzumfang einer derartigen Darstellung nicht in Richtung solcher Darstellungen ausgedehnt werden darf, bei denen deren Eigenart gerade vermieden wird, die sich vielmehr wie die angegriffenen Darstellungen der Beklagten im Bereich der landläufigen Wiedergaben der verpackten Ware halten. Die nur insoweit gegebenen Gemeinsamkeiten können daher die Annahme einer Verwechslungsgefahr nicht begründen.

Der vorliegende Sachverhalt unterscheidet sich, was die Kennzeichnungskraft der Ausstattung betrifft, wesentlich von dem von der Klägerin für ihren Standpunkt angeführten, dem Urteil des Bundesgerichtshofs vom 22. Juni 1962 (GRUR 1962, 647 - Strumpfzentrale) zugrunde liegenden Fall. Dort bestand das Klagebildzeichen in der Darstellung einer Frau mit Strümpfen, auf einer Erdkugel sitzend; die-

selbe Darstellung war von der beklagten Partei verwendet worden. Die dort benutzte Darstellung wies somit einen wesentlich engeren, originelleren und für die betreffende Ware weniger naheliegenden Sinngehalt auf als die der Klägerin.

4. Die angegriffene Darstellung weist die hervorgehobenen, allenfalls schutzfähigen Besonderheiten der von der Klägerin verwendeten Darstellung nicht auf. Sie zeigt kein auffallend abgewinkeltes Bein wie die Darstellung der Klägerin. Die Beinstellung erscheint dort vielmehr unauffällig. Auch der Hintergrund ihrer Darstellung ist neutral gehalten und vermeidet jedenfalls einen Anklang an das von der Klägerin benutzte Motiv der "eleganten Welt".

Wenn das Berufungsgericht angenommen hat, daß diese beiden Unterschiede von denjenigen Verkehrskreisen wahrgenommen werden, die die Darstellungen der Klägerin in Erinnerung behalten haben, so liegt diese Beurteilung im wesentlichen auf tatsächlichem Gebiet; aus Rechtsgründen läßt sie sich nicht beanstanden. Der Revision mag zwar zugegeben werden, daß der Verkehr auf den Hintergrund derartiger Darstellungen im allgemeinen weniger achtet. Das kann jedoch an der Beurteilung der Verwechslungsgefahr im Gesamtergebnis deshalb nichts ändern, weil die Kennzeichnungskraft der Darstellung der Klägerin allenfalls in den Besonderheiten liegen kann, durch die diese Darstellung von gängigen Darstellungen abweicht, die durch die Verwendung der betreffenden Warenart nahegelegt sind. Gerade diese Besonderheiten fehlen aber in der angegriffenen Darstellung der Beklagten.

Hiernach kann dahingestellt bleiben, ob nicht auch aus dem eigenen Verhalten der Klägerin herzu-
leiten ist, daß sie eine Hinweiskwirkung ihrer reinen
Bild-darstellung selber verneint. Darauf könnte die
Tatsache schließen lassen, daß sie Strümpfe 2. und
3. Wahl nicht unter ihrem bekannten Firmennamen
H■■■■, wohl aber unter derselben bildlichen Aufma-
chung vertrieben hat.

III. Ansprüche auf Unterlassung, Auskunft und Fest-
stellung der Schadensersatzpflicht sind hiernach hin-
sichtlich der von der Beklagten konkret verwendeten
Bild-darstellung zeichenrechtlich unbegründet, ohne
daß noch zu erörtern wäre, welche Bedeutung es im
Rahmen der Verwechslungsgefahr hat, daß die Beklagte
daneben ihr Firmenschlagwort W■■■ in hervorgehobener
Weise verwendet hat. Aus demselben Grunde steht der
Klägerin aus dem sachlichen Zeichenrecht auch kein
Anspruch auf Einwilligung in die Löschung des Bild-
zeichens Nr. ■■■■ der Beklagten zu.

Für den ergänzend geltendgemachten wettbewerbs-
rechtlichen Schutz der Bild-darstellung der Klägerin
fehlt es an jedem Anhaltspunkt.

- 16 -

Die Revision der Klägerin war deshalb mit der
Kostenfolge des § 97 Abs. 1 ZPO zurückzuweisen.

Krüger-Nieland

Pehle

Alff

Simon

Merkel